

# **Die Zeit der Mediationsverfassung 1803-1813 : besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen : weitere Herabwürdigungen und Verbote fremder Münzsorten**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische  
Rundschau**

Band (Jahr): **22 (1920)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vom gleichen Wert, aber mit dem Stempel « 1 1/2 Batzen » ersetzt werden sollten<sup>1</sup>. Dieser Beschluss gelangte aber nie zur Ausführung, wohl wegen der ungünstigen Legierungsverhältnisse, sofern man sie den Vorschriften der Tagsatzung entsprechend gestalten wollte.

### 5. — Weitere Herabwürdigungen und Verbote fremder Münzsorten.

Am 6. April 1809 beschloss der Kleine Rat des Kantons St. Gallen die sogenannten *Leopoldsstücke mit XV* bezeichnet, vom 1. September 1809 an auf 15 Kreuzer herunter zu setzen und nachher gänzlich zu verbieten<sup>2</sup>.

Die *Günzburger Sechskreuzerstücke* wurden am 26. Oktober 1809 auf 4 Kreuzer herabgesetzt<sup>3</sup>.

Die *französischen Sechs- und Dreilivrestaler* (ganze und halbe Federtaler) waren nach dem Beschluss des Kleinen Rates vom 14. Januar 1811 nicht mehr nur nach ihrem Nennwert, sondern auf Verlangen des Empfängers nach dem Gewicht auszugeben. Gleichzeitig wurden die *ganzen und halben Walliserbatzen* verboten<sup>4</sup>.

Die *alten Mailänder Silbermünzen* (mit dem Viscontiwappen und dem Brustbild des Kaisers oder der Kaiserin von Oesterreich) wurden durch Beschluss des Kleinen Rats vom 27. Mai 1811 mit Wirkung vom 15. Juni 1811 an im Kurs wie folgt herabgesetzt :

	Fl.	K.
Ganze Mailändertaler zu .....	2	4
Halbe Mailändertaler zu .....	1	—
Viertels Mailändertaler .....	—	28
Sechstels Mailändertaler oder Lire .....	—	18

<sup>1</sup> St. Gallisches Kantonsblatt 8. 1807, Seite 390.

<sup>2</sup> O. O. 10, 1809, Seite 81.

<sup>3</sup> O. O. 10, 1809, Seite 326.

<sup>4</sup> O. O. 12, 1811, Seite 3.

Die Stücke mit einem weiblichen Kopf und der Inschrift « *Republica Cisalpina* » wurden gleichzeitig ausser Kurs gesetzt <sup>1</sup>.

Mit Beschluss vom 14. Januar 1812 verordnete der Kleine Rat, dass alle *französischen halben Kronen-, Feder- oder 3 Livrestaler* gänzlich ausser Kurs gesetzt werden sollen <sup>2</sup>.

#### 6. — Münzübereinkommen von Frauenfeld von 1812.

Veranlasst durch eine plötzlich eingetretene Wertverminderung der alten französischen Silbersorten, traten am 28. Dezember 1812 Abgeordnete der Kantone Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen und Thurgau in Frauenfeld zusammen, um über die hierdurch gebotenen Massnahmen zu beraten. Gleichzeitig wurde von St. Gallen eine Revision des Münztarifs vom Jahre 1807 (siehe Seite 110) angeregt.

Von einer Ausserkurssetzung der alten französischen Silbermünzen wurde für einmal Umgang genommen, diese aber im Wert so weit herabgewürdigt, dass die Agioteure keinen Anreiz mehr finden konnten, durch neue Lieferungen aus dem Auslande die vorhandenen Stücke zu vermehren und dass sich eher ein vorteilhafter Abgang nach dem Auslande fühlbar machen würde und dass, wenn später eine vollständige Ausserkraftsetzung angezeigt erscheinen sollte, diese Stücke zu den bestehenden Kursen von den Staatskassen eingelöst und zur eigenen Ausmünzung verwendet werden oder aber sonst als Ware ohne Schaden verkauft werden könnten.

Der Tarif von 1807 wurde sodann einer Revision unter-

<sup>1</sup> St. Gallisches Kantonsblatt 12, 1811, Seite 222.

<sup>2</sup> O. O. 13, 1812, Seite 3.